

# Pfändungsankündigung Vorladung

Betreibungs-Nr.  
20140869  
Gruppen-Nr.  
20140687  
Referenz Nr.  
671.67.276.544 / 1999

Ausfertigung für den Schuldner

Gläubiger Kanton Appenzell Ausserrhoden  
9100 Herisau AR  
Gläubiger Vertreter Wehrpflichtersatzverwaltung Appenzell  
Ausserrhoden  
Schützenstrasse 1  
9100 Herisau AR

16.10.14

Herr  
Christoph Müller, 1967  
Hinterdorf 5  
9043 Trogen AR

## Zahlstelle

IBAN: CH6509000000905159849  
leand auf: BETREIBUNGSAMT APPENZELLER MITTELLAND

Wird am: **Dienstag, 28. Oktober 2014** **14:00 Uhr** **auf dem Betreibungsamt**

Forderung	Betrag CHF	nebst Zins %	seit	für CHF
Veranlagungsverfügung 1999 vom 02.07.2001; Mahnung vom	386.65			

und Kosten die **Pfändung vollzogen** falls nicht vorher der unten bezeichnete Totalbetrag an das Betreibungsamt bezahlt wird.

Forderungsbetrag	CHF	386.65
Zins bis 28.10.2014	CHF	0.00
Kosten bisher	CHF	57.30
J. Abschlagzahlungen	CHF	0.00
an Gläubiger	CHF	443.95
Inkasso (provisorisch)	CHF	5.00
<b>TOTALBETRAG</b>	<b>CHF</b>	<b>448.95</b>



BETREIBUNGSAMT APPENZELLER MITTELLAND,  
15.10.2014 / TGR  
CH-9053 Teufen AR

⇒ An das Betreibungsamt zu bezahlen; trifft die  
Zahlung/Quittung vor dem Vorladungstermin beim  
Betreibungsamt ein, fällt diese Vorladung dahin.

Der Schuldner wird hiermit auf die nachstehenden Vorschriften des Betreibungsgesetzes aufmerksam gemacht:

**Art. 91<sup>1</sup>** Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet:  
1. der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323, Ziff. 1 StGB);  
2. seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 164 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 StGB)  
<sup>2</sup> Bleibt der Schuldner ohne genügende Entschuldigung der Pfändung fern und lässt er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen.  
<sup>3</sup> Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

**Art. 96<sup>1</sup>** Der Schuldner darf bei Straffolge (Art. 169 StGB) ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten nicht über die gepfändeten Vermögensstücke verfügen. Der pfändende Beamte macht ihn darauf und auf die Straffolge ausdrücklich aufmerksam.

<sup>2</sup> Verfügungen des Schuldners sind ungültig, soweit dadurch die aus der Pfändung den Gläubigern erwachsenen Rechte verletzt werden, unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzerwerbtes durch gutgläubige Dritte.

Pfandverheimlichung wird nach Art. 164 des Strafgesetzbuches bestraft.

Hat der Schuldner es ohne genügende Entschuldigung versäumt, der Pfändung beizuwohnen oder sich selbst dabei vertreten zu lassen, so kann das Betreibungsamt ihn durch die Polizei zur Auskunftserteilung vorführen lassen.

Die Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften über die Unpfändbarkeit von Sachen und Rechten, sowie die Hinweise auf die Strafbestimmungen sind auf der Rückseite zu entnehmen!

Wegen Verletzung dieser Bestimmungen hat sich der Schuldner innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, ansonst angenommen wird, dass er mit der Pfändung einverstanden sei.

Lebt ein verheirateter Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzuteilen, damit auch seinem Ehegatten die Betreibungsurkunden zugestellt werden können (Art. 58a SchKG).

## Wichtig:

Der Schuldner wird insbesondere ersucht, sämtliche die Notbedarfs- bzw. Existenzminimumsberechnung beeinflussenden Unterlagen für sich und seinen Ehegatten bzw. Lebens- oder Wohnungspartner beizubringen (u.a. letzte Lohnabrechnung, Krankenversicherungsausweis, Mietvertrag sowie allenfalls Ehevertrag, Scheidungsurteil, Unterhaltsvereinbarung, Fahrzeugausweis, Leasingvertrag usw.)

# Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

## Art. 92

### Unpfändbar sind

1. die dem Schuldner und seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider und Effekten, Hausräte, Möbel, oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind;
2. die religiösen Erbauungsbücher und Kultusgegenstände;
3. die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seiner Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind;
4. nach der Wahl des Schuldners entweder zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe, sowie Kleintiere nebst dem zum Unterhalt und zur Streu auf vier Monate erforderlichen Futter und Stroh, soweit die Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes unentbehrlich sind;
5. die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittel oder Forderungen;
6. die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewehrungsgegenstände, das Dienstpferd und der Sold eines Angehörigen der Armee sowie die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Entschädigung eines Schulddienstpflichtigen;
7. das Stammrecht der nach den Artikeln 510 - 520 des Obligationenrechts bestellten Leihrenten;
8. Fürsorgeleistungen und die Unterstützungen von Seiten der Hilfskranken- und Fürsorgekassen, Starbefallvereine und ähnlicher Anstalten;
9. Renten, Kapitalabfindung und andere Leistungen, die dem Opfer oder seinen Angehörigen für Körperverletzungen, Gesundheitsstörung oder Tötung eines Menschen ausgerichtet werden, soweit solche Leistungen Genugtuung, Ersatz für Heilungskosten oder für die Anschaffung von Hilfsmitteln darstellen;
- 9a. die Renten gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, oder gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, die Leistungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Leistungen der Familienausgleichskassen;
10. Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit;
11. Vermögenswerte eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Zentralbank, die hoheitlichen Zwecken dienen

Gegenstände, bei denen vor vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt, dürfen nicht gepfändet werden. Sie sind aber mit der Schätzungssumme in der Pfändungsurkunde vorzumerken. Gegenstände nach Abs. 1 Ziffern 1 - 3 von hohem Wert sind pfändbar; sie dürfen dem Schuldner jedoch nur weggenommen werden, sofern der Gläubiger vor der Wegnahme Ersatzgegenstände von gleichem Gebrauchswert oder den für ihre Anschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Unpfändbarkeit des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Art. 79 Abs. 2 und 80 VVG), des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1952 (Art. 18 URG) und des Strafgesetzbuches (Art. 376 Abs. 2 StGB).

## Art. 93

Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbseinkommen oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 unpfändbar sind, können soweit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

Soiches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden, die Frist beginnt mit dem Pfändungsvollzug. Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so läuft die Frist von der ersten Pfändung an, die auf Begehren eines Gläubigers der betreffenden Gruppe (Art. 110 und 111) vollzogen worden ist.

Erhält das Amt während der Dauer einer solchen Pfändung Kenntnis davon, dass sich die für die Bestimmung des pfändbaren Betrages massgebenden Verhältnisse geändert haben, so passt es die Pfändung den neuen Verhältnissen an.

# Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

## Art. 164

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringeren Wert veräussert, ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschüttet oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Art. 169

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Art. 292

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

## Art. 323

### Mit Busse wird bestraft:

1. der Schuldner, der einer Pfändung oder der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gemäss Gesetz angekündigt worden sind, weder selbst beiwohnt noch sich dabei vertreten lässt (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1, 163 Abs. 2 und 345 Abs. 1 SchKG);
2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügender Pfändung oder zum Vollzug eines Arrestes nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 und 275 SchKG);
3. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt (Art. 163 Abs. 2, 345 Abs. 1 SchKG);